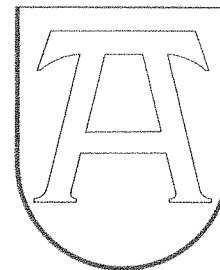


Amtsblatt

Stadt Marsberg



39. Jahrgang

Herausgegeben am 25.09.2013

Nummer: 9

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

39.	Aufhebung der Zweckbindung eines Weges in der Gemarkung Giershagen	95
40.	Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters im Gebiet der Stadt Marsberg, Gemarkungen Niedermarsberg und Essentho	91
41.	6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Rennufer-Meisenberg der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg im beschleunigten Verfahren gem.§ 13a BauGB <u>hier:</u> Schlussbekanntmachung gem.§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	98

Ämtliches Bekanntmachungs-
organ
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de)

Bekanntmachung

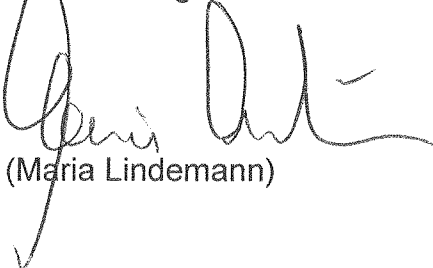
Aufhebung der Zweckbindung eines Weges in der Gemarkung Giershagen

Im Rezess über die Separationssache der Feldmark Giershagen - G 157 - ist für das Grundstück Gemarkung Giershagen, Flur 21, Flurstück 180, eine Zweckbindung als Weg "Hinterm Hagen" festgelegt worden. Eine Teilfläche in Größe von ca. 900 qm wurde im Bebauungsplan Nr. 8 von Giershagen "Rennefeld" als öffentliche Verkehrsfläche "Zur Alten Wiese" ausgewiesen.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben.

Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung -Zimmer 28- oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann im Zimmer 28 des Rathauses eingesehen werden.

In Vertretung



(Maria Lindemann)

Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster

Steinstr. 27

59870 Meschede

Auskunft erteilt: Herr Theune

Telefon: 02961/94-3315

e-mail: norbert.theune@hochsauerlandkreis.de

Öffentliche Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises

über die teilweise Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters

Um den aktuellen Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft an ein Geobasisinformationssystem gerecht zu werden, wird beim Hochsauerlandkreis durch den Fachdienst 55 – Geoinformationen und Liegenschaftskataster– das Liegenschaftskataster aktualisiert. Die vorhandenen tatsächlichen Nutzungen und zusätzliche Topografie werden in den digitalen Datenbestand übernommen.

In dem Gebiet der Stadt Marsberg, **Gemarkung Niedermarsberg Flur 3 bis 6, 10, 11, und Gemarkung Essentho Flur 6, 7 und 8** wurde ein örtlicher Feldvergleich durchgeführt. Aufgrund dieses Feldvergleiches sind die

- aktuell festgestellten Nutzungen in das Liegenschaftskataster übernommen worden. Hieraus können sich Abweichungen in der Ertragsmesszahl der Landwirtschaft ergeben.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster -VermKatG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005 S. 174) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 DVOzVermKatG NRW - (GV. NRW 2006 S. 462) in der z. Zt. gültigen Fassung wird das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem für das oben angegebene Stadtgebiet offen gelegt.

Die Offenlegung mit der Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt in der Zeit vom

4. Oktober bis 4. November 2013

jeweils Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr oder nach telef. Vereinbarung (02961/94-3315) in den Diensträumen meiner Katasterbehörde im

Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 615

Innerhalb dieser Zeiten können Einwendungen gegen das neu eingerichtete Liegenschaftskataster erhoben werden.

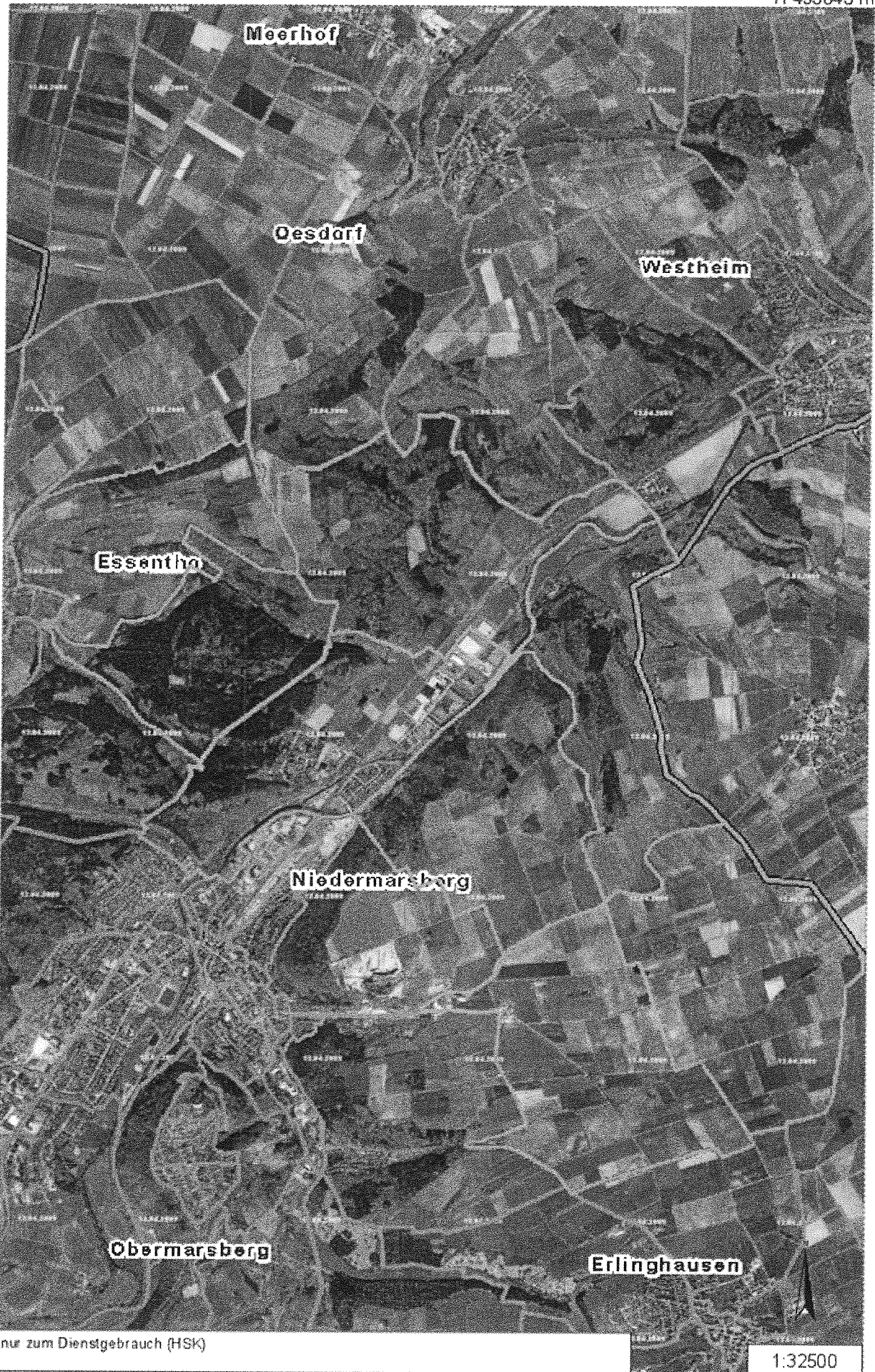
Brilon, den 18.09.2013

Im Auftrag

gez. Vedder

R 493843 m

H 5707018 m



H 5698550 m

nur zum Dienstgebrauch (HSK)

R 488513 m

1:32500

B e k a n n t m a c h u n g

**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“
der Stadt Marsberg im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ im Stadtteil Nieder-/Obermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Die Änderung umfasst im Wesentlichen folgenden Punkte:

- Änderung der Festsetzung der Dachneigung bei zweigeschossiger Bauweise
- Klarstellung der Erschließungssituation der Grundstücke Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1822 und 1831

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Rennufer-Meisenberg“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

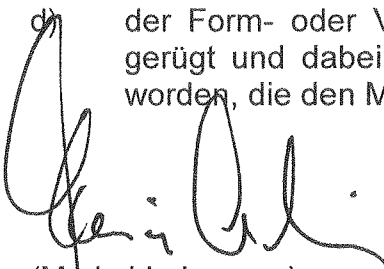
nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



(Maria Lindemann)
Allgemeine Vertreterin

